

## **Vereinsstatuten**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „Interkommunale Betriebsansiedlung Lengau, kurz: „INKOBA LENGAU“.
2. Er hat seinen Sitz in Lengau und erstreckt seine Tätigkeit auf die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Der Zweck des Vereines ist die Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Dieser Zweck wird durch folgende Aufgaben gewährleistet:

1. die Planung und Erschließung von Betriebsansiedlungsgebieten in den Mitgliedsgemeinden,
2. die Teilung von Kosten und Erträgen,
3. die Gestaltung gemeinsamer Marketingmaßnahmen und
4. die Abstimmung der Wirtschaftsförderung.

### **§ 3**

#### **Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen Informationsveranstaltungen und die Herausgabe einer Homepage.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Zuwendungen der Gemeinden
  - b) Förderungen
  - c) Spenden

### **§ 4**

#### **Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereines können nur Gemeinden werden.
2. Gründungsmitglieder sind die Gemeinden mit den jeweiligen Aufteilungsschlüssel von Lengau 50%, Strasswalchen 20%, Neumarkt am Wallersee 15% und Lochen 15%.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt von Mitgliedern kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einem Mitglied nicht mehr weiter zugemutet werden kann. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung.
2. Der Austritt kann nur zum 31.12. des Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9**

## **Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 12 Monate statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Liegt keine Fax Nummer oder Email Adresse vor, ist auch eine telefonische Einladung zulässig. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Generalversammlung umfasst 20 Personen, davon entfallen nach dem Proporz der Gemeinden, 10 Stimmen auf die Gemeinde Lengau, 4 Stimmen auf die Gemeinde Straßwalchen, 3 Stimmen auf die Gemeinde Lochen und 3 Stimmen auf die Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder sowie alle Mitglieder des Vorstandes teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder nach dem im § 5 Abs. 2 festgelegten Schlüssel. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann (die Obfrau), in dessen (deren) Verhinderung sein (ihre) Stellvertreter(in).
11. Abweichend von den obenstehenden Punkten können Beschlüsse der Generalversammlung - ausgenommen Wahlen - auch im Umlaufwege stattfinden. Die stimmberechtigten Mitglieder geben hiebei Ihre Zustimmung oder Ablehnung des Antrages mittels Unterschrift bekannt. Die Übermittlung der Unterschrift ist auch per Fax oder per Email möglich. Das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufwege ist allen stimmberechtigten Mitgliedern vom Obmann oder vom Geschäftsführer umgehend mitzuteilen. Langen die Zustimmungen oder Ablehnungen aller stimmberechtigten Mitglieder nicht innerhalb von 7 Tagen nach Übermittlung des Antrages ein oder wird dies von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

## **§ 10**

## **Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer(innen)
- 2 Beschlussfassung über den Voranschlag
- 3 Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer(innen)
- 4 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern/innen und Verein?
- 5 Entlastung des Vorstands
- 6 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 7 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied jeder Mitgliedsgemeinde, und zwar aus dem Obmann (der Obfrau), einem stv. Obmann (einer Obfrau), dem (der) Kassier(in) und dem Schriftführer (der Schriftführerin). Hinzu besteht die Möglichkeit, pro Standortgemeinde zwei weitere Mitglieder nach dem Proporz der Gemeinde zu entsenden.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 12 Monate. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom Obmann (von der Obfrau), in dessen (deren) Verhinderung von dem (der) stv. Obmann (Obfrau) eine Woche vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per Email ( an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax- Nummer oder Email Adresse) einberufen. Liegt keine Fax Nummer oder Email Adresse vor ist auch eine Telefonische Einberufung zulässig. Ist auch diese(r) auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zweidrittel von ihnen anwesend sind. Nach Ablauf von 15 Minuten ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des (der) Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Abweichend von den obenstehenden Punkten können Beschlüsse des Vorstandes auch im Umlaufwege stattfinden. Die stimmberechtigten Mitglieder geben hiebei Ihre Zustimmung oder Ablehnung des Antrages mittels Unterschrift bekannt. Die Übermittlung der Unterschrift ist auch per Fax oder per Email möglich. Das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufwege ist allen stimmberechtigten Mitgliedern vom Obmann oder vom Geschäftsführer umgehend mitzuteilen. Langen die Zustimmungen oder Ablehnungen aller stimmberechtigten Mitglieder nicht innerhalb von 7 Tagen nach Übermittlung des Antrages ein oder wird dies von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
8. Den Vorsitz führt der Obmann (die Obfrau), bei Verhinderung der (die) 1. stv. Obmann (Obfrau), bei Verhinderung der (die) 2. stv. Obmann (Obfrau). Ist auch diese(r) verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers (einer Nachfolgerin) wirksam.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1 Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)
- 2 Vorbereitung der Generalversammlung
- 3 Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- 4 Verwaltung des Vereinsvermögens
- 5 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 6 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

## **§ 13**

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1 Der Obmann (die Obfrau) führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er (Sie) wird dabei durch den 1. stv. Obmann des Vereins unterstützt.
- 2 Der Obmann, der 1. stv. Obmann vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns (der Obfrau) oder des 1. stv. Obmann, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns (der Obfrau) ,oder des 1.stv. Obmann. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds?
- 3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4 Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann (die Obfrau) berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5 Der Obmann (die Obfrau) führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6 Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Er (Sie) wird dabei durch allfällige Beauftragte des Vereins unterstützt.
- 7 Der Schriftführer und der (die) Kassier(in) sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

## **§ 14**

### **Rechnungsprüfer(innen)**

- 1 Zwei Rechnungsprüfer(innen) werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 12 Monaten gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer(innen) dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die beratende Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes bleibt davon unberührt.
- 2 Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- 3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer(innen) die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
- 4 Die Rechnungsprüfer(innen) sollten zwei Amtsleiter(innen) oder Amtsleiter-Stellvertreter(innen) aus den 3 Mitgliedsgemeinden Straßwalchen, Neumarkt a.W. und Lochen sein.

## **§ 15**

### **Schiedsgericht**

- 1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei natürlichen Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass beide Streitparteien dem Vorstand je eine Person als Schiedsrichter(in) schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter(innen) binnen weiterer 14 Tage eine dritte Person zum (zur) Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16**

### **Freiwillige Auflösung des Vereins**

- 1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine(n) Abwickler(in) zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3 Bei Auflösung des Vereins fällt den Mitgliedern das verbleibende Vereinsvermögen nach dem jeweils festgelegten Verteilungsschlüssel für soziale Zwecke zu.

## Grundvereinbarung der Kooperation der Vereines „INKOBA\_LENGAU..“

1. Der Zusammenschluss der Gemeinden sollte in der Rechtsform eines Vereines erfolgen.
2. Die Gesamtgröße beträgt 30 ha. Für die erste Etappe sind 9,4 ha vorgesehen und ein Bauvolumen von ca. € 500.000,--.
3. Aufteilungsschlüssel:  
50 : 20 : 15 : 15 (Gemeinde Lengau, Straßwalchen, Neumarkt und Lochen). Der Standortgemeinde soll grundsätzlich ein Bonus von 10 % eingeräumt werden da mit stärkeren Verkehrsbelastungen zu rechnen ist. (wird in anderen Inkobas auch angewandt.)
4. Der Betrieb Palfinger (20 Jahre Standort in der Gemeinde Lengau) wird bei einer Vergrößerung des Betriebes nicht in das Inkobaprojekt eingerechnet. Jedoch ortsansässige Betriebe die in das Betriebsbaugelände Lengau wechseln, werden sehrwohl in das Inkobaprojekt mit dem vereinbarten Aufteilungsschlüssel aufgenommen.
5. Laufzeit:  
Ab dem Zeitpunkt wo die getätigten Investitionskosten gedeckt sind und man von einer win-win-Situation ausgegangen wird, sollte sich die Verhältnismäßigkeit wie folgt ändern:  
  
nach 20 Jahren 60 : 16 : 12 : 12  
nach 40 Jahren 80 : 10 : 5 : 5  
nach 60 Jahren 100 : 0 : 0 : 0
6. Erschließungsstraße zum Betriebsbaugelände:  
Wie auch in anderen Inkobaverbänden wird für diese Maßnahmen der Beteiligungsschlüssel angewandt.

Im Zuge der gemeinsamen Tätigkeit sollte die derzeitige Verkehrssituation bezüglich Umfahrungsmaßnahmen (Straßwalchen, Lengau/Lochen) und Schienenverkehr, Braunau - Lengau, Straßwalchen und Salzburg gemeinsam weiter vorangetrieben werden. Dies soll durch Vorsprachen beim Land Salzburg und Oberösterreich erfolgen.

7. Standorterweiterungen:  
Bisher im ÖEK/REK ausgewiesene, noch nicht umgewidmete Betriebsflächen in den Mitgliedsgemeinden sind angebotspflichtig. (Größenordnung ist 0,5 – 1,0 ha)

	Lengau		Lochen	Neumarkt	Straßwalchen
Straßwalchen	50	20	15	15	-
Lochen	50	15	-	15	20
Neumarkt	50	15	15	-	20
Lengau	50	-	15	15	20

Ausgenommen davon sind Erweiterungsflächen bereits bestehender Unternehmen am Standort in den Mitgliedsgemeinden – unabhängig vom Flächenausmaß der Betriebs-Erweiterung.

8. Grundsätzlich soll der jeweiligen Standortgemeinde natürlich ein erhöhtes Mitspracherecht zugesprochen werden. Insbesondere bei Ansiedlungsentscheidungen ist der Standortgemeinde eine höhere Entscheidungswertigkeit zuzusprechen. Da natürlich der Flächenverbrauch zu den Arbeitsplätzen in einem dementsprechenden Verhältnis stehen muss. Bei Prozentgleichheit (Stimmgleichheit) entscheidet die Standortgemeinde.
9. Die Erstellung der Vereinsstatuten, sowie der ABBO ist erforderlich und sollte gemeinsam durch alle 4 Gemeinden erstellt werden.